

# Teil II: Datenschutz und Sozialhilfe

Prof. Dr. Amédéo Wermelinger  
Lehrbeauftragter für Datenschutzrecht  
an der Universität Luzern

Thurgauer Konferenz für öffentliche  
Sozialhilfe 26. Juni 2019

# Agenda

- A. Ausgangslage
- B. Rechtsquellen der Sozialhilfe im Kanton Thurgau
- C. **Sozialhilfeinspektor**
- D. Analyse des Datenschutzrechts in der Sozialhilfe  
des Kantons Thurgau
- E. Mitwirkungspflichten
- F. Fazit

.

**A.**

# **Ausgangslage**

# Volksmund

- Datenschutz ist ein Verhinderer
- Kriminelle Machenschaften können sich dahinter verstecken
- Datenschutz fördert Missbrauch der Sozialhilfe
- Sozialbetrugsskandale - wie in der Stadt Zürich im Jahr 2007 aufgedeckt - waren nur Dank dem Datenschutz möglich
- Mit einem Sozialhilfeinspektor = alles besser

# Realität I

- Ab Januar 2007 informierten zwei Mitarbeiterinnen der Stadt Zürich die Medien über unhaltbare Zustände in der Sozialhilfe
- Ihr Fokus lag nie beim Datenschutz
- Die Medien haben dieses Thema gross und breit ausgeschlachtet: Schuldige waren rasch erkannt:
  - Die damalige zuständige Gemeinderätin
  - Der Datenschutz

# Realität II

- Die GPK der Stadt Zürich hat die 9 bekannteste Fälle untersucht. Folgerungen:
  - Viele Fälle hätten durch besseres Nachhaken verhindert werden können
  - Der Druck auf die Mitarbeitende des Sozialamtes war jedoch allgemein zu hoch
  - Die Vorschriften waren viel zu komplex
  - Gewisse Mitarbeitende wurden deshalb träge (auch ein Führungsproblem)

# Realität III

- Am 26. August 2009 veröffentlichte die Stadt Zürich Umsetzungsmassnahmen. Wichtigste:
  - 42 neue Stellen in der Sozialarbeit/Neue Fallapplikation
  - Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe wurde überarbeitet
  - Regelwerk übersichtlicher und verständlicher dargestellt.

# Realität IV

- Spezialisiertes Team unterstützt Sozialarbeitende in komplexen Fällen und Betrugsanzeigen
- Datenaustausch in der Verwaltung neu geregelt/erleichtert
- Umfassendes Risikomanagement-System
- Eine Personalkommission verbessert Mitwirkung der Basis



# Realität V

- Datenschutz wurde bei weitem nicht als Hauptproblem erkannt
- Datenschutzrecht so gut wie unverändert
- Einführung Sozialinspektor
- Somit alles gut und kein Missbrauch mehr?

# Realität VI

**Tages Anzeiger 31.10.2017**

**Zwei Sozialhilfebetrüger kassieren über 300'000 Franken**

**Das Bezirksgericht Zürich verurteilte Täter. Im Libanon gehörte ihnen ein Wohnhaus**

Das Ehepaar hat seit Jahren Sozialhilfe empfangen. 330'000 Franken habe das Zürcher Sozialamt gemäss «Blick» ihnen bezahlt. ...

Die beiden Beschuldigten wurden gestern Montag vom Zürcher Bezirksgericht wegen mehrfachen Betrugs mit 18 Monaten beziehungsweise 12 Monaten Freiheitsstrafe bedingt bestraft.

**B.**

# **Rechtsquellen der Sozialhilfe im Kanton Thurgau**

# Gesetzliche Verankerung im kantonalen Recht

- Das kantonale Datenschutzgesetz inkl. Verordnung (SR 170.7 und 170.71) allgemein
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SR 850.1). Nur zwei bis drei Bestimmungen:
  - § 23 Schweigepflicht
  - § 25 Abs. 1 Pflichten des Hilfsbedürftigen
  - Allenfalls § 2 Abs. 1 Zusammenarbeit

# SHG

- **§ 23 Schweigepflicht:** 1 Wer Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wahrnimmt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- **§ 25 Pflichten des Hilfsbedürftigen:** 1 Der Hilfsbedürftige hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.
- **§ 2 Zusammenarbeit:** 1 Die Gemeinden arbeiten mit anerkannten sozialen Hilfswerken zusammen.

# SHV I

- Einige Regeln zum Datenschutz sind hingegen in der Verordnung enthalten: § 29 I, § 35b, § 36, § 37, § 37b
- **§ 29I Mitwirkung, Sanktionen:** 1 Die Einrichtungen haben die Anordnungen der kantonalen Stellen zu befolgen, ihnen die gewünschten Unterlagen zuzustellen und ihnen uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren. Dies gilt für alle physischen und elektronischen Belege, die der Leistungsüberprüfung in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen.

# SHV II

- 2 Den Controlling- und Aufsichtsorganen des Kantons ist vor Ort zwecks Revision der finanziellen Beiträge beziehungsweise zwecks Aufsicht Zugang zu den Unterlagen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Die gewünschten Auskünfte sind zu erteilen.

# SHV III

- **§ 35b Datenschutz:** 1 Das Fürsorgeamt kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die notwendigen Personendaten einfordern, bearbeiten und dafür geeignete Informatiksysteme betreiben.
- **§ 36 Aktenführung, Rechnungsführung:** 1 Das kantonale Fürsorgeamt erlässt für die Akten- und Rechnungsführung der Gemeinden die erforderlichen Weisungen.



# SHV IV

- **§ 37 Meldepflicht:** 1 Bezieht der Hilfsbedürftige Unterstützungen, so hat er der Fürsorgebehörde Veränderungen seiner finanziellen Verhältnisse unverzüglich zu melden.
- **§ 37b Amtshilfe:** 1 Fürsorgebehörden sind untereinander und **gegenüber den Amtsstellen des Kantons** zur Zusammenarbeit und Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

# Weitere? I

- Z.B. Gesetz über die Inkassohilfe bei Alimenten (SR 836.4):
- **§ 4 Mitwirkungspflicht:** 1 Inkassohilfe oder Bevorschussung sind ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Mitwirkungspflicht trotz Mahnung verletzt.
- Z.B. die entsprechende Verordnung (SR 836.41):

# Weitere? II

- **§ 2 Mitwirkung:** 1 Wer für sich oder als gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin Alimentenhilfe beantragt, hat die erforderlichen Unterlagen und Ermächtigungen gemäss § 4 beziehungsweise § 7 dieser Verordnung oder nach Anweisung der Behörde beizubringen und zu erteilen.
- 2 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat gegenüber der Behörde wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die notwendige Akteneinsicht zu gewähren.
- **Noch weitere?!?!**

# Fazit I

- Im Sozialhilferecht ist der Datenschutz sehr rudimentär geregelt
- Wichtige Bestimmungen befinden sich auf Verordnungsstufe, obwohl sie besonders schützenswerte Personendaten betreffen
- Einige Bestimmungen sind sehr allgemein gehalten (Bestimmtheit der Rechtsgrundlage?)
- Für den Sozialinspektoren keine klare Grundlage

## Fazit II

- Natürlich müssen sich die Behörden – auch im Sozialhilfebereich – an das kantonale Recht halten
- Das Bewusstsein sollte jedoch da sein, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus rechtsstaatlicher Sicht nicht sehr solide sind
- Dem sollte auch im täglichen Job Rechnung getragen werden

# Zitat I

Die Revolution ist die erfolgreiche Anstrengung,  
eine schlechte Regierung loszuwerden und eine  
schlechtere zu errichten.

Oscar Wilde

**C.**

# **Sozialhilfeinspektor**

# Ausgangspunkt

- Seit Jahrzehnten finden eine verdeckte Observierung von **Sozialversicherungsbezüger** statt
- Ziel: Verhinderung Missbrauch
- Grundlage bis 2018: Art. 28 ATSG, Art. 43 ATSG, Art. 84 KVG, Art. 96 UVG
- Seit Jahrzehnten: Bundesgericht = **Rechtsgrundlage genügt**
- Seit Jahrzehnten AW: **stimmt nicht!!!!**



# Beispiel: Art. 96 aUVG

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

...

b. Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;

...

e. die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;

# Folgerung BGER

- Die vorgenannten Rechtsgrundlagen erfordern die Kontrolle der Leistungserbringung durch die Sozialversicherungen
- Damit besteht eine Gesetzesgrundlage für die Verwendung von Ergebnissen der Privatdetektive...

# EGMR-Urteil vom 18. Oktober 2016

**Sachverhalt:** V. erhält nach einem Unfall Leistungen der Unfallversicherung (UV). Die UV ging von einer stufenweise absinkende Arbeitsunfähigkeit aus. V. sollte sich erneut medizinisch abklären lassen, was sie verweigerte. Darauf liess die UV die betroffene Person **durch einen Privatdetektiv beobachten**. Die UV ordnete aufgrund der Beobachtungen eine erneute neurologische Abklärung an. V. will nicht. Nach einem neurologischen Aktengutachten legte die UV einen Leistungsanspruch einer Arbeitsunfähigkeit von 10% fest.

# Urteil Bundesgericht (BGER)

Das BGER prüfte die Zulässigkeit der privatdetektivischen Abklärungen. Es hielt knapp fest, dass eine genügende Rechtsgrundlage vorliege. Weil V. sich dieser Abklärung widersetzte, war es zulässig, dass der Aktengutachter die Aufnahmen des Privatdetektivs in sein Gutachten einbezogen hat. Das BGER kam zum Schluss, dass die **Observation** von V. durch den Privatdetektiv **rechtmässig** war und die Aufnahmen daher ein **zulässiges Beweismittel** waren.

# Urteil EGMR I

Art. 8 EMRK (Privatsphäre): Der Gerichtshof hält zunächst fest, dass Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Rechtsgrundlage im inländischen Recht erfordert, welche für die betroffene Person zugänglich sein muss. Zudem muss die betroffene Person deren Konsequenzen für sich vorhersehen können. Die Rechtsgrundlage muss ausserdem mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sein.

# Urteil EGMR II

Bestimmtheit des Gesetzes: Der EGMR prüfte, ob die Rechtsgrundlage ausreichend detailliert ist, um den Eingriff zu rechtfertigen. Er hält fest, dass Art. 28 ATSG die betroffene Person bloss verpflichtet, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Art. 43 ATSG erlaubt es den Versicherer, die notwendigen Informationen einzuholen (so auch Art. 96 UVG). Diese Bestimmungen enthalten keine Video- oder Fotoaufnahmen als zulässige Untersuchungsmittel.

# Urteil EGMR III

Schutz vor Missbrauch: Dann prüfte der EGMR ob das nationale Recht ausreichenden Schutz gegen Missbrauch bietet. Er verneint dies und führt aus, dass die erwähnten Bestimmungen keine Anweisungen geben, wie die Zulässigkeit oder Aufsicht über die geheime Überwachung im Bereich von Versicherungsstreitigkeiten zu handhaben ist.

# Urteil EGMR IV

Folgerung zu Art. 8 EMRK: Das nationale Recht enthalte nichts über die Aufbewahrung, den Zugang, die Sichtung, den Gebrauch oder die Vernichtung der Aufzeichnungen. Es bleibe unklar, wo und wie lange der daraus entstandene Bericht aufbewahrt würde, wer Zugriff darauf habe und welche juristischen Mittel die betroffene Person zur Verfügung habe, um dessen Bearbeitung anzufechten. Der Gerichtshof stellt eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest.



# Urteil EGMR V

Art. 6 EMRK (faïres Verfahren): Eine andere Frage ist, ob das Material, das im Rahmen der widerrechtlichen Observation gesammelt wurde, im vorliegenden Verfahren **beweismässig verwertbar** ist. Der EGMR hält fest, dass diese Frage allein nach schweizerischem Recht zu beantworten ist. Der EGMR prüft nur, aber immerhin, ob ein Verfahren insgesamt fair im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK gewesen ist

# Urteil EGMR VI

Anforderungen: Ein faires Verfahren erlaubt gemäss BGER die Verwertung einer gegen Art. 8 EMRK verstossende Videoaufnahme, wenn der Verdächtige die aufgezeichneten Handlungen **aus eigenem Antrieb und ohne äussere Beeinflussung** gemacht hat und ihm dabei **keine Falle** gestellt worden ist.

# Gesetzesrevision I

- Am 2. März 2018 veröffentlichte der Bundesrat eine Botschaft über die Änderung des ATSG (BBI 2018, S.1607 ff.)
- Die Thematik der Überwachung wurde von dieser Vorlage entfernt und separat vorgezogen behandelt...

# Gesetzesrevision II

- Die Frage der Überwachung wurde bereits in den Räten behandelt
- Wurde in der Schlussabstimmung vom 16. März 2018 in beiden Räten angenommen (141 zu 51 bzw. 29 zu 10)
- Referendum wurde ergriffen und am 25. November 2018 fand die Abstimmung statt (64.7% Ja-Stimmen)

# Neuer Art. 43a ATSG I

1 Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen und technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die versicherte Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

# Neuer Art. 43a ATSG II

2 Für die Anordnung der Observation ist eine Person mit Direktionsfunktion im fallbearbeitenden Bereich oder im Bereich Leistungen des Versicherungsträgers zuständig.

3 Der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung ist genehmigungspflichtig.

# Neuer Art. 43a ATSG III

4 Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder

b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

5 Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Dieser Zeitraum kann um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.

# Neuer Art. 43a ATSG IV

6 Der Versicherungsträger kann externe Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 33 und dürfen die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Der Versicherungsträger kann das Material einer Observation, die von einem anderen Versicherungsträger oder einem Versicherer nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 selbst oder in deren Auftrag durchgeführt wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–5 erfüllt waren.



# Neuer Art. 43a ATSG V

7 Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation.

8 Konnten die Anhaltspunkte nach Absatz 1 Buchstabe a durch die Observation nicht bestätigt werden, so:

a. erlässt der Versicherungsträger eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation;

b. vernichtet der Versicherungsträger nach Rechtskraft der Verfügung das Observationsmaterial, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt.

# Neuer Art. 43a ATSG VI

9 Der Bundesrat regelt:

- a. das Verfahren zur Einsichtnahme des vollständigen Observationsmaterials durch die versicherte Person;
- b. die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials;
- c. die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden.

# Neuer Art. 43b ATSG

- Sehr lange Bestimmung über die Genehmigung des Einsatzes technischer Instrumenten zur Standortbestimmung
- Ein solches Tracking ist durch das Gericht zu genehmigen...

# Fazit

- Auf Bundesebene ist eine genügende Rechtsgrundlage für den **Sozialversicherungsinspektoren** geschaffen worden
- Quid Rechtsgrundlage für den **Sozialhilfeinspektoren**?

# Zitat II

Gott hat den Menschen erschaffen, weil er vom Affen enttäuscht war. Danach hat er auf weitere Experimente verzichtet.

Mark Twain

**D.**

**Analyse des  
Datenschutzrechts in der  
Sozialhilfe des Kantons  
Thurgau**

# SHG Thurgau

- Vorstehend wurde festgestellt, dass die Regelung im Kanton Thurgau rudimentär ist
- Wichtige Bestimmungen nur auf Verordnungsebene
- Vergleichen wir mit dem Kanton Bern

# SHG Kt. Bern I

- Art. 8 ff.:

Art. 8 Sozialhilfegeheimnis und Anzeigepflichten und -rechte

1 Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.

2 Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn

a die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,

b die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,

c eine Straftat zur Anzeige gebracht wird, oder

d auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht.



# SHG Kt. Bern II

3 Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für

- a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,
- b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, oder
- c eine Übertretung im Sinne von Artikel 85, ausser wenn sie offensichtlich ungewollt erfolgte.

# SHG Kt. Bern III

4 Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) [BSG 271.1] und Absatz 3 entfallen, wenn

a die Informationen vom Opfer stammen,

b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder

c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.

# SHG Kt. Bern IV

## Art. 8a Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen

1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen Informationen betreffend Angelegenheiten nach Artikel 8 Absatz 1 weitergeben, wenn

- a die Informationen nicht personenbezogen sind,
- b die Betroffenen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen,
- c das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten die Weitergabe zwingend erfordert oder
- d eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz die Weitergabe verlangt oder zulässt.

# SHG Kt. Bern V

2 Informationen dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe d insbesondere weitergegeben werden an

a die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) [SR 142.20] und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AuG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats,

b die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) [BSG 661.11],

c die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) [SR 281.1],

# SHG Kt. Bern VI

d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) [SR 311.0], Artikel 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) [SR 210] und Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) [BSG 213.316], [Fassung vom 1. 2. 2012]

e ... [Aufgehoben am 1. 2. 2012]

f die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 50 Absatz 4 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG) [BSG 551.1] ungeachtet der besonderen Geheimhaltungspflicht,

# SHG Kt. Bern VII

g die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,

h andere mit der individuellen Sozialhilfe im Sinne dieses Gesetzes befasste Behörden des Kantons oder der Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) [BSG 170.11],

i die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe befassten Behörden des Bundes und anderer Kantone, sofern die Mitteilungen zur Erfüllung der Sozialhilfepflichten zwingend erforderlich sind und die anfragende Behörde aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu deren Bearbeitung befugt ist.

# SHG Kt. Bern VIII

3 Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Privatpersonen den Gegenstand der gewünschten oder verlangten Informationen genau bezeichnen und die Zulässigkeit der Weitergabe nachweisen.

4 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

5 Die Einrichtung elektronischer oder automatisierter Abrufverfahren bedarf einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz.

# SHG Kt. Bern IX

## Art. 8b Informationsbeschaffung

- 1 Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen.
- 2 Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden.
- 3 Für Informationen, die gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe eine Vollmacht ein.



# SHG Kt. Bern X

## Art. 8c Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht

1 Gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:

a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [BSG 155.21],

b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,

# SHG Kt. Bern XI

- c Personen, die mit einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen,
- e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.

# SHG Kt. Bern XII

2 Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet:

A die Behörden der Einwohnerkontrolle,

b die Ausländerbehörden betreffend den ausländerrechtlichen Status einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht,

c die Strassenverkehrsbehörden im Rahmen von Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) [SR 741.01],

d die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden,

e die Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben,

f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen.

# SHG Kt. Bern XIII

3 Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung

A der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen,

b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten,

c der Integration der unterstützten Person,

d der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz oder

e der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe empfangen, sowie von deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretung, soweit dies notwendig ist, um die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger festzusetzen.

4 Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.

# SHG Kt. Bern XIV

- Noch eine zusätzliche Regelung des Sozialhilfeinspektors in 7 ausführlichen Gesetzesbestimmungen
- SHG Kt. Bern Art. 50a – 50g

# Fazit

- Die Konzipierung und Regelung des Datenschutzes im Sozialhilferecht im Kanton Thurgau ist veraltet
- Im Moment keine genügende Rechtsgrundlage für einen Sozialhilfeinspektoren
- Die Themen und Fragen der Bekanntgabe von Personendaten und die interinstitutionelle Zusammenarbeit können nicht immer klar beantwortet werden

## Zitat III

Man könnte viele Beispiele für unsinnige Ausgaben nennen, aber keines ist treffender als die Errichtung einer Friedhofsmauer. Die, die drinnen sind, können sowieso nicht hinaus, und die, die draußen sind, wollen nicht hinein

Mark Twain

**E.**

# Mitwirkungspflichten



# Anspruch und Verantwortung I

- Bei der Sozialhilfe können die betroffenen Personen einen Anspruch gegenüber den Dienststellen geltend machen! Es besteht ein Recht auf Sozialhilfe...

# Anspruch und Verantwortung II

- In der Regel besteht jedoch der Anspruch nicht bedingungslos
- Die betroffene Person muss zur Klärung des Sachverhaltes einen konkreten Beitrag leisten (Mitwirkungspflicht) oder Dritten ermöglichen, diesen Beitrag zu leisten

# Risiko

- Die Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten kann für die betroffene Person zum Verlust des Anspruchs führen
- Achtung: Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu wahren! Zuerst Verwarnung (§ 25 Abs. 3 SHG)

# Weitere Informationsquellen ?

- Gemäss SHG-TG ist es nicht offensichtlich, dass das Sozialamt andere Quellen angehen darf (Arbeitgeber, Vermieter usw.)
- Ohne entsprechende Rechtsgrundlage, kann sich das Sozialamt nicht bei Dritten kundig machen...
- § 37b SHV genügt wohl nicht einmal, um sich beim Steueramt zu erkundigen...

# Vorrang der Mitwirkungspflichten

- Datenschutzrecht kann den Mitwirkungspflichten in der Regel nicht entgegen gehalten werden
- In der Regel sind also diese Mitwirkungspflichten zu erfüllen, selbst wenn heikle Personendaten der betroffenen Person bearbeitet werden

# Zitat V

Wenn über eine dumme Sache endlich Gras  
gewachsen ist, kommt sicher ein Kamel und  
frisst es ab

Spanisches Sprichwort

**F.**

**Fazit**

# Konsequenzen

- Aufgrund der heutigen Rechtsgrundlagen ist es nicht einfach, Rechtsfragen im Kanton Thurgau zweifelsfrei zu beantworten!
- Es wäre wichtig, wenn hier allenfalls der Stein der Politik angestossen wird...
- Deshalb ist es auch nützlich eine „Best Practice“ innerkantonal anzustreben, wo es möglich ist